

des Schadens vor. Darüber hinaus kann das Gericht dem bedingt Verurteilten angemessene Einschränkungen auferlegen, die darauf gerichtet sind, daß er ein ordentliches Leben führt.

Gleichartige Verpflichtungsmöglichkeiten, die in mehreren sozialistischen Ländern bestehen, sind insbesondere

- die Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung (VRP, SRR, DDR);
- Bindungen an den Arbeitsplatz (VRP, UVR, CSSR, DDR);
- Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen (VRP, CSSR, DDR);
- Aufenthalts- und Umgangsverbote (UVR, CSSR, VRP, DDR);
- Erbringung von Arbeiten oder Leistungsmühen für gemeinnützige Zwecke (VRP, DDR);
- Verbot des übermäßigen Genusses alkoholischer Getränke (CSSR, VRP);
- Verpflichtung zur fachärztlichen Heilbehandlung (VRP, UVR, DDR).

Weitere spezifische Verpflichtungen sind z. B.

- in der VRP: die Entschuldigung beim Geschädigten;
- in der UVR: das Verbot des Alkoholgenusses an öffentlichen Orten, die Verpflichtung, einen Teil des Arbeitslohns durch den berufsmäßigen Betreuer verwalten zu lassen, die Meldepflicht an einem bestimmten Ort und zwischenzeitlich bei einem bestimmten Organ oder einer bestimmten Person sowie die Verpflichtung, bestimmte Studien fortzusetzen;
- in der DDR: Verpflichtungen des Verurteilten, sein Arbeitseinkommen und andere Einkünfte für Aufwendungen der Familie, für Unterhaltsverpflichtungen sowie für weitere materielle Verpflichtungen zu verwenden, bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen oder zu verwenden sowie in bestimmten Abständen über die Erfüllung der ihm auferlegten Verpflichtungen gegenüber dem Arbeitskollektiv, dem Betriebsleiter, einem bestimmten staatlichen Organ oder dem Gericht zu berichten.

Die Strafgesetzbücher der UdSSR, der VRB und der SRR enthalten neben den sich unmittelbar aus der Strafe ergebenden Einschränkungen und der Forderung, nicht erneut straffällig zu werden bzw. den Schaden wiedergutmachen (SRR), keine weiteren gesetzlichen Anforderungen an den bedingt Verurteilten.

In der UdSSR kann das Gericht unter Berücksichtigung der Straftat und der Persönlichkeit des Täters den bedingt Verurteilten gesellschaftlichen Organisationen oder Kollektiven von Werktätigen zur Erziehung und Aufsicht übergeben (Voraussetzung ist der entsprechende Antrag bzw. die Zustimmung eines solchen Kollektivs).

In der VRB haben insbesondere diejenigen, die mit der Erziehung des Verurteilten beauftragt wurden, die Möglichkeit, erforderliche Maßnahmen (z. B. vorbildliche Arbeitsverrichtung oder Erfüllung der Pflichten gegenüber der Familie) festzulegen, die den Erziehungsprozeß des Verurteilten unterstützen sollen.

Zur Erhöhung der Wirksamkeit der bedingten Verurteilung bzw. Verurteilung auf Bewährung besteht weiterhin die Möglichkeit, bestimmte *Zusatz- oder Nebenstrafen* festzulegen. Das sind z. B. Geldstrafen, Aufenthaltsbeschränkungen, Tätigkeitsverbote, Einziehung von Gegenständen (UVR, CSSR und DDR), aber auch das Verbot, Kraftfahrzeuge zu führen (UVR und DDR). In der UdSSR kann neben einer bedingten Verurteilung nur eine Geldstrafe auferlegt werden. In der VRP können die mit der bedingten Verurteilung verbundenen Verpflichtungen eine der in Art. 38 StGB der VRP genannten Zusatzstrafen zum Inhalt haben.

Einen engen Bezug zu der bedingten Verurteilung hat die Maßnahme der *Bewährungsprobe* nach §§ 72, 73 StGB der UVR. Voraussetzung für den Ausspruch dieser Maßnahme ist, daß eine Straftat vorliegt, die mit höchstens zwei Jahren Freiheitsentzug bestraft werden kann und

bei der der Zweck der Strafe auch ohne ihre Festsetzung erreicht werden kann. Bei der Bewährungsprobe stellt das Gericht nur die Begehung der Straftat fest, zugleich wird eine Bewährungszeit von einem Jahr bis zu drei Jahren festgelegt, die um maximal ein Jahr verlängert werden kann. Eine Strafe wird nur dann ausgesprochen, wenn der Verurteilte in der Bewährungszeit eine erneute Straftat begeht oder die Verhaltensanforderungen der Aufsicht durch einen Betreuer grob verletzt.

Den Wirkungen auf den Täter, den Bewährungsanforderungen und den konkreten Verpflichtungsmöglichkeiten nach gleicht die Bewährungsprobe der bedingten Verurteilung. Wegen der fehlenden Straffestsetzung und Verurteilung zeigt sich jedoch ein wesentlicher Unterschied.

Geldstrafe

Die Geldstrafe kommt überwiegend dann zur Anwendung, wenn die Schwere der Straftat und die Persönlichkeit des Täters eine Strafe ohne Freiheitsentzug rechtfertigen und eine über einen längeren Zeitraum straff zu kontrollierende Erziehung und Einwirkung auf den Täter nicht erforderlich ist. Durch die mit ihr verbundenen materiellen Nachteile stellt die Geldstrafe einen nachhaltigen staatlichen Eingriff in die Vermögensinteressen des Täters dar.

Die Geldstrafe kann als Haupt- oder Zusatzstrafe, als gleichrangige Strafe neben einer anderen oder auch als alleinige (selbständige) Strafe ausgesprochen werden. Diese Differenziertheit des Ausspruchs ergibt sich aus der unterschiedlichen Gestaltung des Strafsystems in den einzelnen sozialistischen Ländern.

Der Ausspruch der *Geldstrafe als Hauptstrafe* ist in Art. 27 GStG der UdSSR, Art. 63 StGB der SRR, §§ 51, 52 StGB der UVR, Art. 36, 37 StGB der VRP und §36 StGB der DDR vorgesehen. In §§ 53, 54 StGB der CSSR und in Art. 47 StGB der VRB wird nicht zwischen Haupt- und Zusatzstrafen unterschieden. Daher kann in diesen beiden Ländern die Geldstrafe selbständig als alleinige Strafe oder gleichzeitig neben einer anderen Strafe ausgesprochen werden.

Eine Geldstrafe als Hauptstrafe bzw. als selbständige oder gleichrangige Strafe wird überwiegend bei solchen Straftaten ausgesprochen, bei denen Motive wie Egoismus, Bereicherungsstreben, Mißachtung gesellschaftlicher Werte, Vergeudung und auch Alkoholmißbrauch sichtbar werden, vorwiegend also bei Straftaten gegen das Eigentum, aber auch gegen die Verkehrssicherheit, die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie bei Angriffen auf die Gesundheit der Bürger. Auch bei Straftaten ohne materielle Schäden (so bei Fahrlässigkeits- und Gefährdungsdelikten) ist der Ausspruch einer Geldstrafe möglich.

Generell als nicht geeignet wird die Geldstrafe angesehen, wenn über einen längeren Zeitraum eine straffe erzieherische Einwirkung auf den Täter erforderlich ist oder wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters oder der Umfang seiner durch die Straftat begründeten Schadenersatzpflicht die Verwirklichung einer der Straftat und der Persönlichkeit des Täters angemessenen Geldstrafe innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist nicht zulassen.

Geldstrafe als Zusatzstrafe kann Anwendung finden in der UdSSR nach Art. 21 GStG, in der UVR nach § 64 StGB, in der VRP nach Art. 36 § 2, Art. 75 § 1 StGB und in der DDR nach §49 StGB. Diese Zusatzstrafe wird vorrangig dann angewendet, wenn die Schwere der Straftat und die Persönlichkeit des Täters sowie die Notwendigkeit der Erhöhung der Wirksamkeit der Hauptstrafe dies erfordern. So ist in der UVR der Ausspruch der Geldstrafe als Zusatzstrafe obligatorisch, wenn der Täter die Straftat aus Gewinnsucht beging, und fakultativ, wenn die Strafe bewirken kann, den Täter von einer neuen Straftat zurückzuhalten.

Der Ausspruch einer *Geldstrafe anstelle einer im Straftatbestand angedrohten anderen Strafe* ist in einigen so-